

Beschlüsse des Spielordnungsausschusses (SOA)

Zusammenfassung der inhaltlichen Änderungen der SPO DHB zum 1. August 2019

Der SOA hat auf seiner Sitzung am 23./24. Februar 2019 in Köln und nachfolgend im schriftlichen Verfahren folgende Beschlüsse zur Änderung der SPO DHB gefasst. Nachdem das Präsidium diese Beschlüsse gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 DHB-Satzung bestätigt hat, werden diese – soweit nachfolgend nicht anders geregelt – zum 1. August 2019 in Kraft treten. Im Folgenden werden die wesentlichen inhaltlichen Änderungen beschrieben:

1) Zusammensetzung des Sportausschusses (§ 3 Abs. 2 Satz 2)

§ 3 Abs. 2 Satz 2 SPO DHB wird wie folgt neu gefasst: „Dazu stehen ihnen bei der Erwachsenenaltersklasse der Sportausschuss (SPA), bestehend aus den Staffelleitern der Bundesligen und dem Terminkoordinator, die jeweils vom für Leistungs- und Wettkampfsport zuständigen Vizepräsidenten zu benennen sind, sowie einem vom Vorsitzenden des Schiedsrichter- und Regelausschusses des DHB (SRA) zu benennenden Mitglied und bei den Jugendaltersklassen der Bundesjugendvorstand (BJV) zur Verfügung.“

Begründung:

Bereits jetzt sind der Terminkoordinator, die Staffelleiter und ein Vertreter des Schiedsrichter- und Regelausschusses Teil des Sportausschusses. Zudem konnten bislang vom für Leistungs- und Wettkampfsport zuständigen Vizepräsidenten bis zu drei weitere Mitglieder in den Sportausschuss berufen werden. Diese Möglichkeit der Erweiterung wurde nun gestrichen, um die Größe des Sportausschusses zu begrenzen. Durch die Verringerung der Anzahl der Mitglieder soll zugleich die Handlungsfähigkeit des Sportausschusses verbessert werden.

2) Ansetzung eines Technischen Offiziellen für einzelne Meisterschaftsspiele (§ 3 Abs. 2 und 6 SPO DHB)

§ 3 Abs. 2 SPO DHB wird um folgenden Satz 5 ergänzt: „Für Meisterschaftsspiele des DHB kann ein Technischer Offizieller eingesetzt werden.“

§ 3 Abs. 6 SPO DHB wird um folgenden Satz 5 ergänzt: „Soweit nach Absatz 2 Satz 5 ein Technischer Offizieller eingesetzt worden ist, gilt Satz 1 und 2 mit Ausnahme der Befugnisse nach § 23 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2, § 23b Abs. 5, § 24 Abs. 2 Satz 7, § 25 Abs. 6 Satz 2, § 51 Abs. 3 sinngemäß.“

Begründung:

Die SPO DHB sah bereits bislang die Möglichkeit der Ernennung von Turnierleitern und Turnierausschüssen vor. Diesen sind nach der SPO DHB bestimmte Aufgaben und Befugnisse zugewiesen. Durch eine Änderung des § 3 Abs. 2 und Abs. 6 SPO DHB besteht künftig zudem die Möglichkeit, sogenannte Technische Offizielle auch für einzelne Meisterschaftsspiele anzusetzen. Dafür besteht Bedarf, weil nach der SPO DHB Einzelspiele kein Turnier sind und Turnierleiter nur bei Turnieren eingesetzt werden können.

3) Kostenausgleich in der Bundesliga (§ 11 Abs. 7 SPO DHB)

§ 11 Abs. 7 Satz 1 SPO DHB wird wie folgt geändert: „Abweichend von Absatz 1 findet in den Bundesligen (Feld) zwischen den Mannschaften einer Bundesliga in einer Saison ein solidarischer Kostenausgleich (Fahrtkosten und Übernachtungskosten) statt.“

Begründung:

Bereits zum 1. August 2018 ist auf Antrag der Bundesligavereinsversammlung (BLVV) in den Bundesligen (Feld) ein solidarischer Kostenausgleich (Fahrt- und Übernachtungskosten) auf Basis einer kalkulatorischen Berechnung eingeführt worden. Idee des Kostenausgleichs ist es, eine gewisse Solidarität zwischen den Bundesligavereinen herzustellen und die regionale Lage der einzelnen Bundesligavereine und die daraus resultierenden unterschiedlichen Reisekilometer und Übernachtungskosten zu berücksichtigen. Dieser Kostenausgleich ist nun, ebenfalls auf Antrag der BLVV, dergestalt modifiziert worden, dass er künftig innerhalb der 2. Bundesliga (Feld) nicht mehr je Gruppe, sondern gruppenübergreifend je Bundesliga vorgenommen wird. Anlass dafür ist der deutliche Kostenunterschied innerhalb der Staffel Süd und der Staffel Nord, der sich durch die Erhöhung der Anzahl der Teams in der 2. BL Damen noch erhöhen dürfte.

4) Auswirkungen eines vorgezogenen Saisonbeginns für die Spielberechtigung (§ 14 Abs. 1 und 2 SPO DHB)

§ 14 Abs. 1 Satz 6 SPO DHB wird wie folgt neu gefasst: „In diesen Ausnahmefällen gelten der 1. April, der 1. August und der 1. November als Stichtage für alle Sachverhalte, für die diese Stichtage Bedeutung haben, als eingehalten; Einzelheiten regelt der ZA des DHB.“

§ 14 Abs. 2 Satz 5 SPO DHB wird wie folgt neu gefasst: „In diesen Ausnahmefällen gelten der 1. April und der 1. November als Stichtage für alle Sachverhalte, für die diese Stichtage Bedeutung haben, als eingehalten; Einzelheiten regelt der ZA des DHB.“

Begründung:

Nach § 14 Abs. 1 Satz 3 SPO DHB dauert die Feldhockeysaison vom 1. August bis zum 31. Oktober und vom 1. April bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Aufgrund der zunehmenden internationalen Verpflichtungen musste der Sportausschuss in der jüngeren Vergangenheit wiederholt von der ihm in § 14 Abs. 1 Satz 5 SPO DHB eingeräumten Befugnis Gebrauch machen, Meisterschaftsspiele im Feldhockey auch im November oder im März anzusetzen. Es ist selbstverständlich, dass für die im November ausgetragenen Meisterschaftsspiele die Spieler, die für die Hallensaison eigentlich zum 1. November den Verein gewechselt haben, spielberechtigt bleiben. Zugleich sind für die im März ausgetragenen Meisterschaftsspiele all diejenigen Spieler spielberechtigt, die es auch bei einem Vereinswechsel zum 1. April wären, sofern der Verein die Spielberechtigung spätestens einen Tag vor dem ersten im März ausgetragenen Meisterschaftsspiel beantragt hat. Die Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 6 SPO DHB erfasste schon bislang den Vereinswechsel und das Aufrücken eines Spielers von der Altersklasse der Weiblichen und Männlichen Jugend B (U16) in die Altersklasse der Weiblichen und Männlichen Jugend A (U18) gleichermaßen. Der neu gefasste Wortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 6 SPO DHB ist daher als Klarstellung zu verstehen und trägt auch der jetzigen Praxis Rechnung, dass der ZA des DHB nähere Einzelheiten für den Vereins- und Altersklassenwechsel bei vorgezogenem Saisonbeginn im amtlichen Organ des DHB veröffentlicht.

Die Änderung des § 14 Abs. 2 Satz 5 SPO DHB vollzieht die in § 14 Abs. 1 Satz 6 SPO DHB für den Erwachsenenenspielverkehr getroffene Klarstellung für den Jugendspielverkehr nach.

5) Spieldauer der Meisterschaftsspiele (§ 17 Abs. 1 SPO DHB)

§ 17 Abs. 1 SPO DHB wird wie folgt geändert: „Die Spieldauer der Meisterschaftsspiele beträgt im Feldhockey:

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| a) für Mädchen A und Knaben A (U14) | 2 x 30 Minuten, |
| b) für die Erwachsenenaltersklasse | 4 x 15 Minuten, |
| c) für alle übrigen Altersklassen | 2 x 35 Minuten.“ |

Mit Wirkung zum 1. April 2020 wird § 17 Abs. 1 SPO DHB wie folgt neu gefasst: „Die Spieldauer der Meisterschaftsspiele beträgt im Feldhockey 4 x 15 Minuten.“

Begründung:

Die FIH hat mit der Veröffentlichung des neuen Regelhefts 2019 die Spielzeit für Meisterschaftsspiele jeder Art von 2 x 35 auf 4 x 15 Minuten verändert, wobei es den Nationalverbänden freisteht, hiervon abweichende Bestimmungen zu treffen. Nachdem im Vorgriff auf diese Änderung bereits zu Beginn der Feldsaison 2018/2019 die Spielzeit der Meisterschaftsspiele der Bundesligen auf 4 x 15 Minuten angepasst worden ist, sollen ab 1. August 2019 auch alle übrigen Meisterschaftsspiele der Erwachsenenaltersklasse in Vierteln zu je 15 Minuten ausgetragen werden. Soweit in den Bundesligen bei der Ausführung der Strafecke eine Zeitspanne von 40 Sekunden nicht überschritten werden darf, finden sich in dem vom Schiedsrichter- und Regelausschuss des DHB (SRA) verantworteten Regelheft nähere Erläuterungen.

Welche Auswirkungen die Regeländerung für die Spielzeit im Jugendbereich haben wird, ist zwischenzeitlich in den zuständigen Gremien der DHB-Jugend diskutiert worden. Die DHB-Jugend hat dem SOA mitgeteilt, dass ab dem 1. April 2020 auch in allen Jugendaltersklassen ab Mädchen und Knaben A (U14) die Spielzeit 4 x 15 Minuten betragen soll, in der Altersklasse Mädchen und Knaben A (U14) aber die Besonderheit bestehen soll, dass nach der Verhängung einer Strafecke kein Zeitstopp erfolgen soll. Nach Rücksprache mit dem SRA soll diese Besonderheit in einem DHB-Zusatz zu den Regeln verankert werden, weil sich in der SPO DHB auch ansonsten keine Regelung zu dem Eckenzeitstopp befindet. Soweit die DHB-Jugend Spielzeiten von 4 x 12 Minuten für die Spiele des Länderpokals (Feld) vorschlägt, ist zu beachten, dass schon jetzt gemäß § 17 Abs. 4 SPO DHB der zuständige ZA (DHB) die Befugnis hat, solche abweichenden Spielzeiten festzulegen. Bereits jetzt haben zudem die Verbände gemäß § 17 Abs. 3 SPO DHB die Kompetenz, für Meisterschaftsspiele der Mädchen und Knaben B (U12), C (U10) und D (U8) eine abweichende Spieldauer festzulegen. Für weitere Einzelheiten sind daher die Veröffentlichungen der DHB-Jugend und des SRA zu beachten.

6) Abschluss des elektronischen Spielberichts bogens durch die Schiedsrichter (§§ 36 Abs. 5, 50 Abs. 1 Buchst. b Nr. 7 SPO DHB)

§ 36 Abs. 5 SPO DHB wird wie folgt neu gefasst: „Die Schiedsrichter müssen sicherstellen, dass der ESB innerhalb von 30 Minuten nach Spielende, sofern sie nicht aufgrund eines au-

Bergewöhnlichen Vorfalls mehr Zeit benötigen, abgeschlossen wird (Ändern des Status auf 4); damit bestätigen sie zugleich die Richtigkeit der Eintragungen.“

§ 50 Abs. 1 Buchst. b Nr. 7 SPO DHB wird wie folgt neu gefasst: „unterlassenes oder unvollständiges Ausfüllen des ESB und/oder unterlassener oder nicht rechtzeitiger Abschluss des ESB durch die Schiedsrichter (§ 36 Abs. 3 bis 5) € 25.-,“

Begründung:

Analog zum früheren Papierbogen müssen die Schiedsrichter nach der bisherigen Fassung des § 36 Abs. 5 SPO DHB innerhalb von 30 Minuten nach Spielende die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Eintragungen unter Verwendung ihres eigenen Logins bestätigen. Diese gesonderte elektronische Bestätigung wird inzwischen allgemein als entbehrlich erachtet. Da beide Mannschaften jederzeit in den elektronischen Spielberichtsbogen Einsicht nehmen können, wird es als ausreichend angesehen, wenn die Schiedsrichter sicherstellen, dass der elektronische Spielbericht durch Ändern des Status auf 4 abgeschlossen wird; hierdurch bestätigen sie zugleich die Richtigkeit der Eintragungen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass in vielen unteren Ligen, in denen eine namentliche Ansetzung der Schiedsrichter nicht erfolgt, aus technischen Gründen schon jetzt eine elektronische Bestätigung nicht möglich war.

7) Spielverlegung ohne Zustimmung des gegnerischen Vereins aus wichtigem Grund (§ 39 Abs. 4 SPO DHB)

§ 39 Abs. 4 Satz 5 SPO DHB wird aufgehoben.

Begründung:

Mit der Aufhebung des § 39 Abs. 4 Satz 5 SPO DHB soll verdeutlicht werden, dass künftig die Abstellung eines oder mehrerer Spieler für eine Zwischen- oder Endrunde um die Deutsche Meisterschaft der Weiblichen Jugend A oder der Männlichen Jugend A [U18] nicht mehr in der Regel einen Anspruch auf Verlegung des Bundesliga-Meisterschaftsspiels nach sich zieht. Vielmehr hat künftig der Sportausschuss unter Abwägung der Interessen der betroffenen Vereine (Anzahl der abzustellenden Spieler, Entfernung der betroffenen Vereine, Vorhandensein eines geeigneten Ausweichtermins etc.) eine Einzelfallentscheidung zu treffen.

Nach § 39 Abs. 4 Satz 4 SPO DHB kann der Sportausschuss auf Antrag eines Vereins ein Meisterschaftsspiel auch ohne Zustimmung des gegnerischen Vereins verlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Interessen des gegnerischen Vereins (insoweit sind insbesondere durch die Spielverlegung bedingte Mehrkosten zu berücksichtigen) deutlich überwiegt, und der Antrag auf Verlegung innerhalb von drei Tagen nach Entstehen des wichtigen Grundes gestellt wird. Bislang hieß es zudem in § 39 Abs. 4 Satz 5 SPO DHB: „Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Einsatz eines Spielers bei einer Zwischen- oder Endrunde um die Deutschen Meisterschaften der Weiblichen Jugend A oder der Männlichen Jugend A [U18], wenn der Spieler in der Mannschaft, deren Spiel verlegt werden soll, bereits eingesetzt worden ist, sowie bei Abstellung eines Nationalspielers in einem Zeitraum gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3.“ Diese vom SOA vorgenommene Konkretisierung des wichtigen Grundes vermittelte verbreitet den Eindruck, dass bei Abstellung auch nur eines einzelnen Spielers zu einer Zwischen- oder Endrunde um die Deutsche Meisterschaftsspiel der Weiblichen Jugend A oder der Männlichen Jugend A [U18] ein Bundesliga-Meisterschaftsspiel zu verlegen war. Nachdem in der jüngeren Vergangenheit entsprechende Anträge auf Spielverlegung deutlich zugenommen und zum Teil zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Spielorganisation geführt haben, haben sich der Leistungssportausschuss des DHB und die

Bundesligaverbandsversammlung dafür ausgesprochen, den grundsätzlichen Vorrang des Bundesligaspielverkehrs in der SPO DHB festzuschreiben.

8) **Durchführungsbestimmungen der Jugend (§ 48 Abs. 3 – 6 SPO DHB)**

§ 48 Abs. 3, 4 und 6 SPO DHB wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der BJV legt Einzelheiten der Durchführung, die Gruppeneinteilungen, die Spielorte und die Spielpaarungen so früh wie möglich fest und veröffentlicht diese als Durchführungsbestimmungen rechtzeitig im offiziellen Organ des DHB.

(4) Die Verbände müssen dem BJV ihre teilnehmenden Mannschaften so früh wie möglich bekanntgeben, spätestens jedoch 14 Tage vor der Deutschen Meisterschaft der jeweiligen Jugendaltersklasse.

(6) Der BJV kann in den Durchführungsbestimmungen nach Absatz 3 insbesondere für Verstöße eines Vereins oder Verbands gegen die Durchführungsbestimmungen nach Absatz 3, bei einer verspäteten oder fehlenden Meldung nach Absatz 4 und 5 und bei einem Rückzug einer gemeldeten Mannschaft nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist Geldstrafen vorsehen und/oder Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB treffen.“

Begründung:

Schon die bisherige Regelung trug dem Umstand Rechnung, dass die DHB-Jugend die Einzelheiten ihres Spielverkehrs weitgehend eigenständig regelt. Hiervon macht der Bundesjugendvorstand seit eh und je durch den Erlass so genannter Durchführungsbestimmungen Gebrauch. Durch die Änderung des § 48 Abs. 3 SPO DHB und der damit einhergehenden Aufnahme des Wortes „Durchführungsbestimmungen“ soll diese Eigenständigkeit weiter betont werden. Zugleich soll verdeutlicht werden, dass es sich bei diesen Durchführungsbestimmungen um rechtmäßige und zwingend von allen Beteiligten zu beachtende Ordnung, vergleichbar mit einer Jugendspielordnung, handelt.

Die Änderung des Wortlauts des § 48 Abs. 4 SPO DHB ist notwendig, weil die Meldung der teilnehmenden Mannschaften nicht mehr durch die jeweiligen Landeshockeyverbände, sondern vielmehr durch den WHV, die Regionalverbände Süd und Ost sowie durch die IG Nord erfolgt. Diese Praxis soll legitimiert werden, indem künftig die Meldepflicht den „Verbänden“ auferlegt wird.

In einem Urteil des Bundesschiedsgerichts vom 8.2.2019 (BSG 3/2018) ist in Zweifel gezogen worden, dass der BJV die Kompetenz hat, bei Verstößen gegen die Durchführungsbestimmungen nach § 48 Abs. 4 SPO DHB, bei einer verspäteten oder fehlenden Meldung nach § 48 Abs. 4 und 5 SPO DHB und bei einem Rückzug einer gemeldeten Mannschaft nach Ablauf der in § 48 Abs. 4 SPO DHB genannten Frist Geldstrafen zu verhängen und/oder Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB zu treffen. Durch eine Neufassung des § 48 Abs. 6 SPO DHB, mit dem zugleich den Erfordernissen des § 11 DHB-Satzung Rechnung getragen wird, soll dem BJV nun die Möglichkeit geschaffen, in den Durchführungsbestimmungen Einzelheiten auch zur Bestrafung bei Verletzung einer der genannten Pflichten zu treffen. Soweit das Bundesschiedsgericht zudem darauf hingewiesen hat, dass ein Verband nicht verschuldensunabhängig für den Rückzug eines gemeldeten Vereins haften dürfe, ist zu beachten, dass es den Verbänden freisteht, in ihren Ordnungen die Möglichkeit eines Regresses vorzusehen. Der SOA hält es in diesen Fällen für gerechtfertigt, Strafen gegen den Verband zu verhängen, weil er auch nach § 48 Abs. 4 SPO DHB meldepflichtig ist.

Weil das neue Spieljahr für die Jugendaltersklassen schon am 1. April 2019 beginnt, treten die beschlossenen Änderungen des § 48 SPO DHB bereits zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Hinsichtlich weiterer beschlossener redaktioneller/klarstellender Änderungen und für weitere Einzelheiten wird auf die neu gefasste Spielordnung (Änderungen in gelb markiert) verwiesen.

Der SOA hat mit großem Bedauern festgestellt, dass auch weiterhin aufgrund des Fehlens der technischen und organisatorischen Voraussetzungen (höhere Datenbankkapazität) eine Ausweitung des elektronischen Spielberichts bogens auf den Jugendbereich nicht möglich ist. Der SOA hält es aufgrund der hohen Nachfrage des Jugendbereichs und zur Begrenzung des riesigen Verwaltungsaufwands für eine vordringliche Aufgabe, so schnell wie möglich die Ausdehnung des elektronischen Spielberichts bogens auf alle Spiele der Jugendaltersklassen zu erreichen. Hierfür bittet er Präsidium und Vorstand des DHB, die notwendigen finanziellen Mittel für die Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen und das Ziel einer vollständigen Nutzung des elektronischen Spielberichts bogens mit der gebotenen Priorität zu behandeln.

Der SOA weist daraufhin, dass es anlässlich des Bundestags in Grünstadt einen Workshop zur Spielordnung des DHB geben wird, in dem mit den Geschäftsführern und Passstellen der Landeshockeyverbände, mit Vereins- und Teammanagern und anderen Interessierten aktuelle Fragen des elektronischen Spielberichts bogens, der Erteilung einer Spielberechtigung und des Vereinswechsels diskutiert werden sollen.

Christian Deckenbrock
(Vorsitzender SOA)